



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5668/5-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter: Dr. Niederle  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9253  
od. 75 65 01

Entwurf einer Novelle zum  
Energielenkungsgesetz 1982;  
Begutachtungsverfahren

An die  
Parlamentsdirektion  
W i e n

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	13. GE. 98
Datum:	24. MRZ. 1988
Verteilt	24. MRZ. 1988
yage	
Dr. Niederle	

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Präsidium, übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Energielenkungs- gesetz 1982.

Beilagen

Wien, am 23. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. ZANT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5668/5-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter: Dr. Niederle  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9253  
od. 75 65 01Entwurf einer Novelle zum  
Energieleistungsgesetz 1982;  
BegutachtungsverfahrenBezug: do GZ 550.905/5-VIII/1/88 vom 16. Feb. 1988

An das  
Bundesministerium für wirtschaftliche  
Angelegenheiten  
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Präsidium, beeckt sich, auf die Stellungnahme des ho Ressorts zum oa Gesetzesentwurf vom 3.4.1984 unter Pr.Zl. 5668/4-1-1984 zu verweisen, der nachfolgende Bemerkungen enthielt:

"Um die Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes (insbes. der Sicherungs-, Fernmelde- und Starkstromeinrichtungen) in Krisenfällen zu gewährleisten, sollte der § 13 Abs. 1, 2. Satz des Entwurfes nach der Bezeichnung "100.000 kWh" durch die Einfügung der Worte "oder solche mit überregionalen Betriebsführungsaufgaben (z.B. Eisenbahnen)" erweitert werden.

Darüberhinaus ergibt sich aus der Sicht des ho Ressorts noch folgende Bemerkung zu § 15 Abs. 5:  
Der in diesem Paragraphen verwendete Begriff "Dringlichkeit" ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff. Bei einer - im Sinne dieser Bestimmung - notwendigen Dringlichkeitsreihung durch

- 2 -

das do Ressort sollte vor allem auch auf die Sicherung der reibungslosen Abwicklung des öffentlichen Verkehrs Rücksicht genommen werden."

Diese Bemerkungen werden weiterhin aufrechterhalten.

Wien, am 23. März 1988  
Für den Bundesminister:  
Dr. ZANT

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

*Therner*